

MERKBLATT

zum Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII

hier: [Änderungsantrag](#)

Der Träger einer Einrichtung in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis (§ 45 SGB VIII). Die hierfür zuständige Behörde im Land Brandenburg ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS).

Nach erteilter Betriebserlaubnis können veränderte Rahmenbedingungen, wie beispielsweise Erweiterungsbauten, Umbauten, Nutzungsänderungen, Änderungen der Altersstruktur oder temporär erhöhte Bedarfslagen, eine Änderung der Festsetzungen in der vorliegenden Betriebserlaubnis erforderlich machen. Geplante Änderungen sind mit dem entsprechenden Formblatt (Änderungsantrag) möglichst drei Monate im Voraus zu beantragen.

Bitte senden Sie Ihren Antrag auf dem Postweg, vollständig und mit allen erforderlichen Anlagen, an das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 27
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam.

Hinweise

1. zur temporären Erhöhung der bislang festgesetzten Höchstkapazität der Einrichtung:

Die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung sowie die qualitätsvolle Umsetzung in den Kindertageseinrichtungen obliegen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).

Im Rahmen der umfassenden Gesamtverantwortung ist es Aufgabe des Jugendamtes sicherzustellen, dass für jedes anspruchsberechtigte Kind, für das ein entsprechender Bedarf rechtzeitig angemeldet worden ist, ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Die Planungsverantwortung nehmen die örtlich und sachlich zuständigen Jugendämter gemeinsam mit den Städten und Gemeinden wahr.

Unter Würdigung der Gesamtumstände und nach pflichtgemäßem Ermessen können durch das MBS Übergangsbestimmungen und Ausnahmeregelungen hinsichtlich der in der Betriebserlaubnis festgesetzten Höchstkapazität genehmigt werden, wenn

1. das Wohl der Kinder und der gesetzliche Auftrag der Kindertagesstätte nicht beeinträchtigt wird,
2. eine bedarfsgerechte, wohnortnahe Versorgung mit Kita-Plätzen auf anderem Wege nicht gewährleistet werden kann und
3. der Träger eine Planung vorlegt, aus der hervorgeht, in welchem Zeitraum und auf welchem Wege er die Mindestanforderungen hinsichtlich der räumlichen Bedingungen zum Betrieb von Kindertagesstätten erfüllen wird.

1. zur notwendigen Beteiligung anderer Aufsicht führender Behörden

Das MBS hat sein Tätigwerden zuvor mit anderen Aufsicht führenden Behörden abzustimmen (§ 45 Abs. 5 SGB VIII).

Dem Antrag sind daher in jedem Fall eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes sowie des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises beizufügen.

Bitte stimmen Sie mit Ihrem Gesundheitsamt ab, ob und wann eine Trinkwasseruntersuchung erforderlich ist. Sofern Außenspielgeräte neu aufgestellt werden, beachten Sie bitte, dass eine sicherheitstechnische Abnahme dieser erforderlich ist. Auf die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften möchten wir gern hinweisen.

Bei gewünschten temporären Kapazitätserhöhungen, ohne Änderungen der bisherigen Raumnutzung, sind zudem einzureichen:

- a. eine Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle des Landkreises, mit Auskunft darüber, ob die baulichen und brandsicherheitstechnischen Voraussetzungen zur beantragten Änderung vorhanden sind. Sofern aus der Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde eine Beteiligung des Brandschutzes hervorgeht, kann auf die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle verzichtet werden.

Änderungen der bisherigen Raumnutzung (Anbauten, Umbauten, Nutzungsänderung von Räumen, Änderung von Altersstrukturen o.ä.) bedürfen in der Regel der Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises (Baugenehmigung). Bitte beantragen Sie Ihr Bauvorhaben entsprechend bei dieser Behörde.

Dem Änderungsantrag, hinsichtlich der erteilten Betriebserlaubnis, sind in diesem Fall nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- b. eine Bestätigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde, aus der die Zustimmung zur Nutzungsaufnahme zum beantragten Zeitpunkt hervorgeht und
- c. eine Stellungnahme der Brandschutzdienststelle mit Auskunft darüber, ob die brandsicherheitstechnischen Voraussetzungen zur beantragten Änderung vorhanden sind. Sofern aus der Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Beteiligung der Brandschutzbehörde hervorgeht, kann auf die unter a. genannte Stellungnahme verzichtet werden.

Sollte die Zustimmung zur Nutzungsaufnahme durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises (noch) nicht vorgelegt werden können, fügen Sie bitte folgende Unterlagen dem Antrag bei:

- a. die Anzeige der Nutzungsaufnahme (nach § 83 Abs. 2 BbgBO),
- b. die Bescheinigung der Prüferin / des Prüfers für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung (nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO) und
- c. die Bescheinigung der Prüferin / des Prüfers für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung (nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO).

Sofern Sie Fragen zu unserem Antragsformular haben oder eine Beratung zu Ihrem Vorhaben wünschen, sprechen Sie uns bitte an. Wir unterstützen gern.

Ihr Referat 27 - Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen